VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 K 2480/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 429/06C43,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5221094-221,

Beklagte,

wegen Asylgewährung
hat die 3. Kammer
ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung
vom 08.02.2010
durch
den Richter am Verwaltungsgericht Kratz
als Einzelrichter

Mit Beschlus
30262/97
andr
s

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 06.06.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am [redacted] in [redacted] geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit.

wegen Identifizierbarkeit
sein Tatbestand
(= S. 3 – 6 en Haller)

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist begründet.

Rechtsgrundlage des Widerrufsbescheides ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ab 01.01.2005 geltenden Fassung. Nach dieser Vorschrift sind – vorbehaltlich des Satzes 3 – die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Entscheidend ist insoweit, dass die für die Anerkennungs- und Feststellungsentscheidung maßgebenden Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nunmehr ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Diese Vorschrift entspricht ihrem Inhalt nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK.

> Vgl. insoweit Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 -, DVBl. 2006, 511.

Nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind die durch § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorgegebenen Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter nicht gegeben. Der Kläger hat in Algerien nach den Feststellungen im Bescheid vom 14.09.1998 im Fall einer Rückkehr nach Algerien asylerhebliche Verfolgung zu befürchten, mit der Folge, dass ihr eine Rückkehr nach Algerien nicht zu-

Die Kost

zumuten ist. Denn der Kläger kann im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland auch zum jetzigen Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts, auf den es ankommt,

> BVerwG, Urteil vom 31.03.1981 - 9 C 286.80 -, Buchholz, Buchholz 402.24 Nr. 27 zu § 28 AuslG; BVerfG, Urteil vom 02.07.1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80, BVerfGE 54, 341 (359 f).

vor erneuter Verfolgung noch nicht hinreichend sicher sein. Die erforderliche hinreichende Verfolgungssicherheit folgt insbesondere nicht aus der in dem angegriffenen Bescheid angeführten VO 06-01. Nach Angaben von (algerischen) Regierungsvertretern soll es Sache der Gerichte sein, die Bestimmungen der Verordnung und damit auch deren Art. 10, der Ausnahme von der grundsätzlichen Amnestie enthalte (Massaker, Vergewaltigungen, Sprengstoffanschläge auf öffentliche Orte), auszulegen. Aufgrund der Vieldeutigkeit der tatbestandlichen Bestimmungen und der nicht transparenten Entscheidungspraxis der algerischen Behörden seien Prognosen im Einzelfall nicht möglich,

> vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.04.2009, Seite 10.

Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass algerische Behörden die in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf bekanntgewordenen Tatsachen anders bewerten als deutsche Gerichte und diese zum Anlass nehmen, die Anti-Terrorismus-Verordnung im Fall des Kläger mindestens zu prüfen. Durch diese Verordnung 92-03 ist den Sicherheitskräften die Möglichkeit eingeräumt worden, verdächtige Personen bis zu 12 Tagen festzuhalten, ohne sie einem Richter oder Staatsanwalt vorzuführen. Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen kommt es dabei häufig zu Überschreitung der 12 Tage sowie regelmäßig zu Übergriffen auf Inhaftierte. Misshandlungen auf Polizei- und Gendarmeriestationen (nicht mehr systematische Folter) seien an der Tagesordnung,

> vgl. Lagebericht, a.a.O., Seite 16.

Angesichts dieser Erkenntnislage ist das Gericht weiterhin davon überzeugt, dass der Kläger vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat

   oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht

   oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Kratz

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

Beglaubigt
Kuerek
VG-Beschäftigte